

Stand: September 2007

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlungen von Bündnis 90/Die Grünen/GAL, KV Münster

1. Die Versammlungen werden durch Mitglieder des Vorstandes geleitet, es sei denn, die Versammlung beschließt eine andere Versammlungsleitung.
2. Zu Beginn der Versammlung wird die Tagesordnung beschlossen. Verhandlungsgegenstände bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer einfachen Mehrheit der Anwesenden, wenn sie in dem Rundbrief, mit dem zu der Mitgliederversammlung eingeladen wurde, angekündigt wurden, ansonsten bedarf ihre Aufnahme in die Tagesordnung einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden. Nach Festlegung der Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur dann beraten werden, wenn sich dafür 2/3 derjenigen aussprechen, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Die Versammlung kann jederzeit Tagesordnungspunkte absetzen. Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
3. Die Versammlungsleitung hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen.
4. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Tagesordnungspunkte kann jederzeit beschlossen werden.
5. Es werden nach Männern und Frauen getrennte Redelisten geführt. Sind die Redelisten erschöpft oder meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt die Versammlungsleitung die Aussprache für geschlossen.
6. Die Versammlung kann auf Antrag die Beratung vertagen, an den Vorstand überweisen oder die Aussprache oder die Redeliste schließen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht bei der Abstimmung dem Antrag auf Vertagung oder Verweisung, dieser dem Antrag auf Schluss der Redeliste vor.
7. Es darf nur sprechen, wem die Versammlungsleitung das Wort erteilt hat. Wer zur Sache sprechen will, hat sich bei der Versammlungsleitung zu Wort zu melden. Zur Geschäftsordnung können Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen, ansonsten indem beide Arme erhoben werden.
8. Die Reihenfolge der RednerInnen bestimmt sich nach der Reihenfolge der Wortmeldungen für die jeweiligen Redelisten, die abwechselnd aufgerufen werden. Die Versammlungsleitung kann zu Beginn der Aussprache einzelnen oder mehreren BerichterstatterInnen das Wort erteilen.
9. Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt die Versammlungsleitung vorrangig das Wort. Der Antrag muss sich auf den zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt beziehen. In der Regel ist für einen Geschäftsordnungsantrag neben der Antragsbegründung nur eine weitere Wortmeldung möglich, das Wort ist einem/einer AntragsgegnerIn zu erteilen (Gegenrede). Auf Antrag kann die Versammlung mit der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder beschließen, die Debatte

über einen Geschäftsordnungsantrag zu eröffnen.

10. Die Redezeit wird von der Versammlungsleitung festgelegt. Wird die Redezeit überschritten, ist dem/der RednerIn nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen.
11. Die Versammlungsleitung kann RednerInnen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen. Ist einE RednerIn während einer Rede dreimal zur Sache gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache hingewiesen worden, so muss ihr/ihm die Versammlungsleitung das Wort entziehen.
12. Die Versammlungsleitung stellt die Fragen so, dass sie sich mit Ja oder Nein beantwortet lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Versammlung.
13. JedeR VersammlungsteilnehmerIn kann die Teilung der Frage beantragen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet der/die AntragstellerIn. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf Verlangen vorzulesen.
14. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit verneint die Frage. Soweit gesetzliche Bestimmung, Satzungen der Partei oder diese Geschäftsordnung geheime Wahlen oder Abstimmungen vorschreiben, ist entsprechend zu verfahren.
15. Ist die Versammlungsleitung über das Ergebnis einer offenen Abstimmung nicht einig, so werden die Stimmen gezählt. Auf Anordnung der Versammlungsleitung kann - wenn das Ergebnis nicht auf andere Weise zu ermitteln ist - eine Abstimmung im Wege des sogenannten "Hammelsprungs" durchgeführt werden.
16. Bei Wahl von Delegierten etc. sind mindestens für die Hälfte der Positionen Frauen zu wählen. Es werden zunächst die Frauenplätze gewählt. Erst wenn diese Wahl abgeschlossen ist, werden die offenen Plätze gewählt. Stellen sich nicht genügend Frauen zur Wahl, entscheidet die Versammlung. Jede Frau kann ein Votum der auf der Versammlung anwesenden Frauen beantragen. Im Weiteren gilt das Frauenstatut.
17. Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen.